

Auszug aus: Fischererlaubnisvertrag Schleinsee:

§ 1

1. Dem Angler wird vorbehaltlich bestehender oder zu erlassender öffentlich-rechtlicher Vorschriften gestattet, den Fischfang mit 2 Angeln und einer Köderfischsenke 1x1 m vom Ufer der vom Boot auszuüben. Ausgenommene Strecken sind in den **besonderen Beschränkungen aufgeführt**.
2. Die Fischereierlaubnis gilt für das Datum des Ausgabetafes bis 24.00 Uhr.
3. Als Entgelt hat der Angler einen Betrag in Höhe von € 20,- für eine Tageserlaubnis oder € 60,- für eine Wochenerlaubnis zu bezahlen.

§ 2

1. Der Ausgeber haftet dem Angler und seinen evtl. Helfern für keinerlei Schäden
2. Der Angler haftet dem Ausgeber für alle Schäden und Aufwendungen, die durch ihn und seine Helfer im Zusammenhang mit jeder Fischereiausübung verursacht werden (z. B. Uferschäden, hinterlassen von Abfall usw.)
3. Der Angler stellt dem Ausgeber frei von allen Ansprüchen Dritter, die gegen den Ausgeber anlässlich der Fischereiausübung geltend gemacht werden.

§ 3

Der Vertrag kann vom Ausgeber jederzeit aus begründetem Anlaß mündlich oder schriftlich gekündigt werden. Das Entgelt wird in diesem Fall nicht erstattet.

§ 4

Ausweise, wie Fischereierlaubnisschein, und Fischereischein sind mitzuführen und ebenso wie die Fangergebnisse auf Verlangen dem Aufsichtspersonal des Ausgebers und den Fischereiaufsehern vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.

Besondere Beschränkungen für das Angeln im Schleinsee:

1. Unzulässig ist:

- a) Steine aus der Uferbefestigung zu lockern oder zu entfernen, Künstlich Rutenhalter oder Sitzgelegenheiten im oder am Seeufer zu befestigen
- b) Den Schleinsee zum Vergnügen und nicht ausschließlich zur Ausübung der Fischerei mit Booten zu befahren.**
- c) Auf den angrenzenden Grundstücken/Uferstreifen **zu lagern, zu nächtigen**, Boote außerhalb der ausgewiesenen Liegeplätze zu lagern und Feuer zu unterhalten.
- d) Beim Raubfischfang ohne Stahl- Titan oder Kevlarvorfach zu angeln. Gestattet sind nur Einzelhaken, keine Mehrfachhaken! Auch an jeglicher Art Kunstköder!
- e) Die Schleppfischerei/Trolling auf dem See auszuüben und Schnüre über den See zu ziehen oder zu spannen.
- f) Ferngesteuerte Elektroboote zum "anfüttern" oder "Köder legen" zu benutzen.
- g) Von 15. März bis Saisonende, Belly Boats und jegliche Art von Float Tubes zur Ausübung der Fischerei zu benutzen.
- h) Während der Schonzeit auf Raubfische, die Fischerei mit Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch, etc. auszuüben.
- i) Zum anfüttern/anlocken von Fischen mehr als 500g Futtermasse pro Angler und Tag ins Gewässer einzubringen; zur Verhinderung der Eutrophierung des Natursees.
- j) Des Westufer des Sees vom Ufer aus zu befischen, wegen des Schutzes/Zerstörens der Schilfbestände.
- k) Anbringen von Elektroantrieb an jeglicher Art Boot!

Besondere Beschränkungen für das Angeln im Schleinsee:

2. Beschränkungen des Fischfangs:

- a.) Die Fischereierlaubnis ist **grundsätzlich** gültig: von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang
- b.) **Der Ansitz auf Wels/Waller ist nach Sonnenuntergang bis 02 Uhr, mit 2 Raubfischruten, gestattet.**
- c.) Eisfischen oder Ausübung der Fischerei vom Boot bei Eisbildung ist nicht gestattet

Spezielle Schonzeiten für den Schleinsee:

- Hecht: 15. Februar bis 15. Mai - **Mindestmaß 70cm**
- Zander: 15. Februar bis 15. Mai - **Mindestmaß 60cm**
- Karpfen: 15. Mai bis 30. Juni - **Mindestmaß 35cm,**
- Schleie: 15. Mai bis 30. Juni - **Mindestmaß 35cm**

Spezielle Entnahmestimmungen für den Schleinsee:

- **Raubfisch- Fanglimit pro Tag: 1 Hecht oder 1 Zander**
 - **Fanglimit pro Woche: 2 Hechte oder 1 Zander und 2 Karpfen und 2 Schleien.**
- a.) **Für alle Welse gilt Anlandepflicht. Gefangene Welse müssen entnommen , waidgerecht getötet und verwertet werden.**
 - b.) Nach Beendigung der Fischerei, hat der Fischereierlaubnisinhaber seinen Angelplatz **vollständig zu räumen und sauber zu hinterlassen.**
 - c.) Angefallener Müll, Köderdosen und Getränkeflaschen müssen vorschriftsmäßig auf dem Hofgut entsorgt werden

Besondere Beschränkungen für das Angeln im Schleinsee:

3. Sonderregelungen Bootshaus und Badesteg:

- a.) Zum eingefriedeten Bootshaus muß bei der Ausübung der Fischerei, vom Ufer und vom Boot aus, ein Mindestabstand von 25 Metern eingehalten werden. Der Zutritt zum befriedeten Grundstück des Bootshauses ist nicht gestattet.
- b.) Die Ausübung der Fischerei vom Badesteg ist untersagt.
- c.) Zum Badesteg muß bei der Ausübung der Fischerei, vom Ufer und vom Boot aus, ein Mindestabstand von 25 Metern eingehalten werden.